



Berlin, den 15.06.2022

# FAQ Liste – Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sogenanntes Wind-an-Land-Gesetz)

## 1. Muss der Bundesrat zustimmen?

- Das Gesetz ist nicht-zustimmungspflichtig. Die Flächenziele wurden aber intensiv mit den Vertreterinnen und Vertretern der Länder diskutiert. Natürlich geht jedes Gesetz in den Bundestag und in den Bundesrat, auch wenn wie hier keine Zustimmung erforderlich ist.

## 2. Wann gelten denn nun die Mindestabstände?

- Die Länder können Mindestabstände festlegen und Flächen ausweisen. Wenn die Mindestabstände aber in eine für die Windenergie ausgewiesene Fläche hineinragen, gelten die Mindestabstände nicht.

## 3. Warum geben wir die Fläche vor und nicht ein Energiemengen- oder Leistungsziel?

- Zentrales Hemmnis für den Windenergieausbau an Land ist die ausreichende und rechtzeitige Verfügbarkeit von Flächen. Aktuell sind 0,8% der Bundesfläche ausgewiesen, jedoch nur 0,5% der Bundesfläche stehen tatsächlich für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung. Dies reicht bei weitem nicht für die im EEG 2023 erhöhten Ausbauziele.
- Ausbaupfade in installierter Leistung für den Ausbau der erneuerbaren Energien werden technologiespezifisch im EEG vorgegeben. Sie reichen allein aber nicht aus, um den enormen, notwendigen Zubau der Windenergie an Land in den kommenden Jahren verlässlich umzusetzen. Werden Leistungsziele oder auch Strommengenziele nicht erreicht, kommt ein Nachsteuern bei der Flächenausweisung zu spät zur Erreichung dieser ursprünglichen Ziele.

Flächenziele sind deshalb ein vorrausschauender Ansatz, um tatsächlich auf dem EEG-Zielpfad zu bleiben. Denn ein reines Ausbauziel nützt nichts, wenn die notwendigen Flächen nicht zur Verfügung stehen.

- Mit Blick auf die Einführung eines verpflichtenden Mengenziels für die einzelnen Bundesländer und/oder Planungsregionen stellt sich auch die Frage nach der Durchsetzbarkeit.
- Während Flächenziele über die Raumordnung verbindlich gemacht werden können, ist dies für Leistungs- und Strommengenziele nicht möglich. Regionale Planungsträger haben direkten Einfluss auf die Verfügbarkeit von Flächen, aber nicht auf die tatsächliche Projektrealisierung. Verbindliche Leistungs- oder Strommengenziele für die Bundesländer oder einzelne Planungsregionen würden darüber hinaus der bundesweiten Förderlogik der EEG-Ziele entgegenstehen.

#### 4. Wie wurden die Flächenziele für die Bundesländer festgelegt?

- Das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele fest, als Prozent der Landesfläche, die für die Windenergie an Land ausgewiesen sein müssen.
- Es werden Ziele für das Jahr 2032 (in der Summe 2 % des Bundesgebiets) festgelegt und Zwischenziele für das Jahr 2026 (in der Summe 1,4 %).
- Grundlage für den Verteilungsschlüssel sind Ergebnisse einer umfangreichen Flächenpotenzialstudie im Auftrag des BMWK: „Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030“ im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Laufzeit Mai 2021 bis November 2023).
- Im für die Zielverteilung verwendeten Szenario stehen laut Studie 4,5% der Bundesfläche als Potenzialfläche für den Ausbau der Windenergie an Land bereit. Dies ist weit mehr, als das Flächenziel des WindBG von 2%. So wird sichergestellt, dass jedes Bundesland das ihm zugewiesene Ziel auch tatsächlich erreichen kann.
- Das 2 % Flächenziel wurde proportional zum ermittelten Flächenpotenzial auf die Bundesländer verteilt. Um eine zu starke Ungleichverteilung zu verhindern, wurden dabei Unter- und Obergrenzen für die Zielwerte festgelegt. Die Ziele für 2032 liegen für die Länder somit zwischen 1,8 % und 2,2 % ihrer Landesfläche. Für die Stadtstaaten besteht eine Sonderregelung, dort wurden die Ziele pauschal auf 0,5% der jeweiligen Landesfläche in 2032 festgesetzt.
- Sind Länder in der Lage, ihre Ziele zu übertreffen, können sie anderen Ländern ihre Windflächen für die Zwecke des WindBG „übertragen“. Damit erhalten die Länder zusätzliche Flexibilität bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen.
- Die Übertragung ist für die Flächenländer auf einen Umfang von 35 Prozent (für Stadtstaaten 75 Prozent) des jeweiligen Flächenbeitragswertes begrenzt, um eine angemessene räumliche Verteilung von Windenergieanlagen sicherzustellen.

## 5. Zum Verständnis der Länderöffnungsklausel: Ist das Verständnis richtig, dass innerhalb der ausgewiesenen Windgebiete die Länderöffnungsklausel nicht greift?

- Ja. Die Länder können auf der Grundlage der Länderöffnungsklausel Mindestabstände festlegen und Flächen ausweisen. Mindestabstände dürfen künftig aber nicht mehr in eine für die Windenergie ausgewiesene Fläche hineinragen.

## 6. Was bedeuten die neuen Regelungen konkret für bestehende landesrechtliche Abstandsregeln, wie die bayerische 10H-Regel oder die 1000-Meter-Abstandsregeln in Brandenburg und Sachsen, bleiben diese bestehen?

- Die bestehenden Abstandsregeln der Länder müssen angepasst werden. Hierfür gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2023. Denn Abstandsregeln dürfen sich künftig nicht mehr auf Windenergiegebiete nach dem WindBG erstrecken.
- Werden die bestehenden Abstandsregelungen nicht rechtzeitig angepasst, so sind sie nicht mehr gültig.
- Die Länderöffnungsklausel besteht fort, das heißt die Bundesländer können grundsätzlich weiter Mindestabstandsregeln auf der Grundlage der Länderöffnungsklausel erlassen. Die Länderöffnungsklausel wird aber mit dem neuen Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) verknüpft.
- Für den Fall, dass ein Land seine Pflichten nach dem WindBG verletzt, also die Flächenziele 2026 und 2032 nicht erreicht oder bereits 2024 nicht ausreichende Umsetzungsschritte auf dem Weg zur Zielerreichung nachweisen kann, werden die landesrechtliche Abstandsregelungen unanwendbar, das heißt sie treten automatisch außer Kraft.
- Darüber hinaus dürfen Mindestabstandsregelungen künftig nicht zu Flächenrestriktionen führen, die der Umsetzung des 2% Flächenziels zuwiderlaufen.

## 7. Was genau bedeutet es, dass dann, wenn ein Land seine Windausbauziele insgesamt verfehlt, Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert werden?

- Das bedeutet, dass Windenergieanlagen dann auch außerhalb der ausgewiesenen Flächen zulässig sind.

## 8. Warum gibt es Zwischenziele für 2026 und 2032?

- Die Fristen gewährleisten den notwendigen Vorlauf für Genehmigung und Bau der Windenergieanlagen. Dies dauert etwa drei bis vier Jahre. Wenn Anlagen 2030 Strom liefern sollen, müssen die Flächen also spätestens 2026 zur Verfügung stehen.
- Die Ausweisung neuer Flächen (bis zum Inkrafttreten der neuen Pläne) dauert ebenfalls etwa drei bis vier Jahre, so dass frühestens 2026 neue Flächen nach den neuen Regeln ausgewiesen werden können.

## 9. Können sich die Länder bis 2026 zurückziehen, bis ein Außerkrafttreten der Landesregelungen droht?

- Der Ausbau Erneuerbarer Energien längst ein Standortfaktor auch im Wettbewerb der Bundesländer untereinander. So zeigen große Industrieansiedlungen der jüngsten Zeit, wie Intel in Sachsen-Anhalt oder Tesla in Brandenburg, dass die Verfügbarkeit von Erneuerbaren Energien längst zum Kriterium für die Wahl eines Standorts geworden ist.
- Die Länder berichten dem Kooperationsausschuss zum Stand der Umsetzung.
- Die Länder müssen bis zum 1. Juni 2024 nachweisen, auf welche Weise sie die Flächenbeiträge erbringen. Wenn die Länder diese Frist nicht einhalten, entfällt für ihre Region die Länderöffnungsklausel spätestens Ende des Jahre 2024.